

ERDBAUMASCHINEN



ERDBAUMASCHINEN

Allgemeine Bestimmungen

- **Fahrer von Erdbaumaschinen müssen:**
 - in Ihrer Tätigkeit unterwiesen sein
 - körperlich und geistig geeignet sein
 - mindestens 18 Jahre alt sein
 - vom Unternehmer beauftragt sein
 - dem Unternehmer ihre Befähigung nachgewiesen haben
 - die Betriebsanleitung kennen
 - bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr einen gültigen Führerschein besitzen

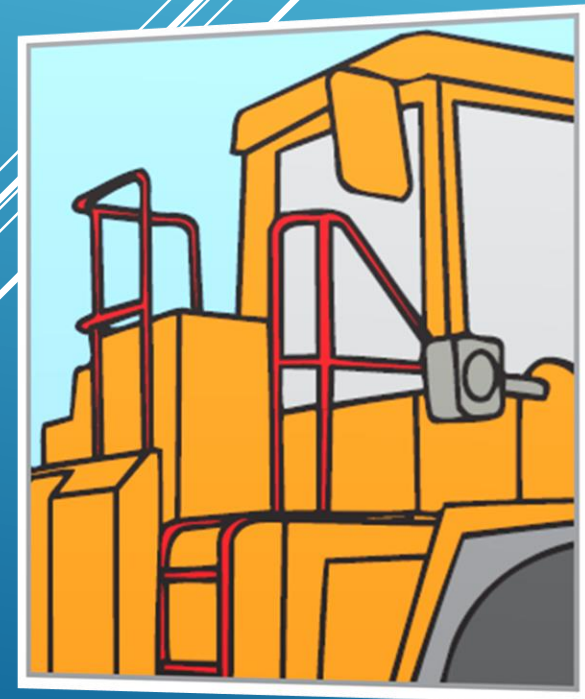
Betriebsanleitungen müssen auf den entsprechenden Geräten respektive Fahrzeugen angebracht sein.



ERDBAUMASCHINEN

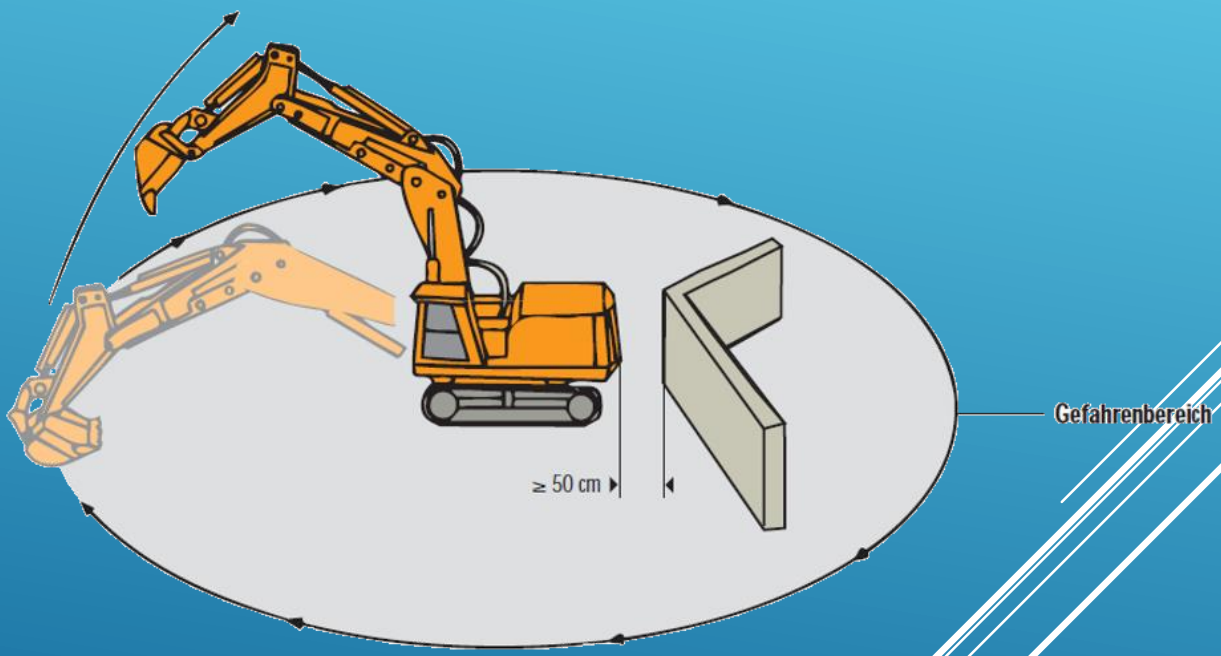
Betrieb

- Vor der Inbetriebnahme den betriebssicheren Zustand überprüfen.
- Nur die Arbeiten ausführen, die für die Maschine bestimmungsgemäß vorgesehen ist.
- Zum Erreichen und Verlassen des Fahrerplatzes sind die vorgesehenen Aufstiege und Zugänge zu benutzen.
- Beim Auf- und Abstieg über die Ketten besteht Abrutschgefahr.
- Auftrittsflächen und Zugänge in trittsicherem Zustand erhalten.
- Gehörschutz benutzen, wenn der Beurteilungspegel über 85 dB (A) beträgt.



ERDBAUMASCHINEN

Der Gefahrenbereich



ERDBAUMASCHINEN

Gefahrenbereich

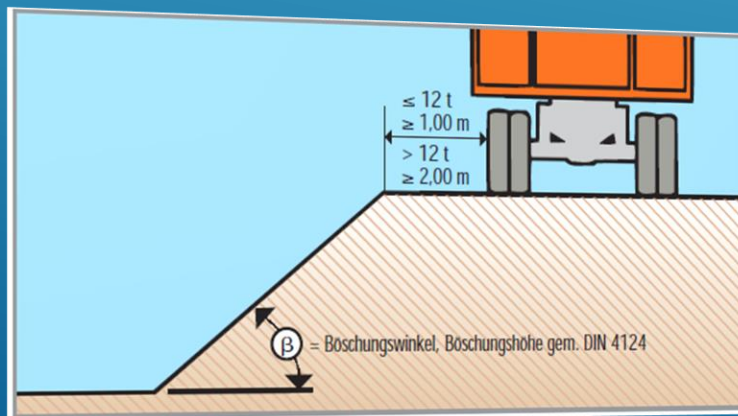
- Nicht unnötig im Fahr- oder Schwenkbereich (Gefahrenbereich) aufhalten.
- Zur Vermeidung von Quetschgefahren Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m zwischen sich bewegenden Maschinen und festen Teilen der Umgebung einhalten.
- Bei Unterschreitung des Mindestabstandes Gefahrenbereich absperren.
- Ist die Sicht des Fahrers eingeschränkt? Einweiser einsetzen!
- Aufenthalt des Einweisers im Sichtbereich des Fahrers aber außerhalb des Gefahrenbereichs.
- Der rückwärtige Fahrbereich sollte mit Kamera-Monitor-System überwacht werden.



ERDBAUMASCHINEN

Sicherheitsabstand

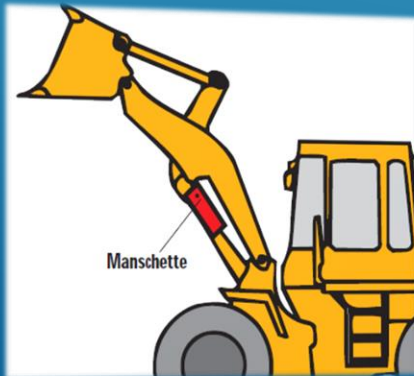
- Sicherheitsabstand zu verbauten Grabenkanten einhalten.
- Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen einhalten, bei unbekannter Nennspannung 5,0 m.
- Mit Kettengeräten nicht parallel zur Böschungskante arbeiten, Kipp- und Absturzgefahr.
- Für Geräte zwischen 12 und 18 t gelten Sonderregelungen nach DIN 4124.



ERDBAUMASCHINEN

Prüfung & Wartung

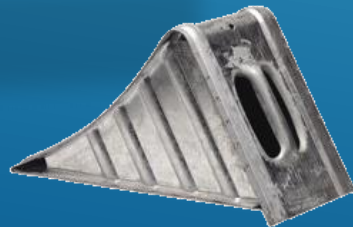
- Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich durchführen.
- Bei Umrüst-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten Arbeitseinrichtungen, z. B. Tieflöffel, gegen unbeabsichtigtes Bewegen durch Abstützböcke, Abstütz-Manschetten o. Ä. sichern.
- Die Teilnahme am Straßenverkehr unterliegt besonderen Bestimmungen (Zulassung/Führerschein).



ERDBAUMASCHINEN

Betriebsende

- Bei Betriebsende Arbeitseinrichtung absetzen.
- Bremsen einlegen bzw. Unterlegkeile verwenden.



ERDBAUMASCHINEN

Beim Einsatz

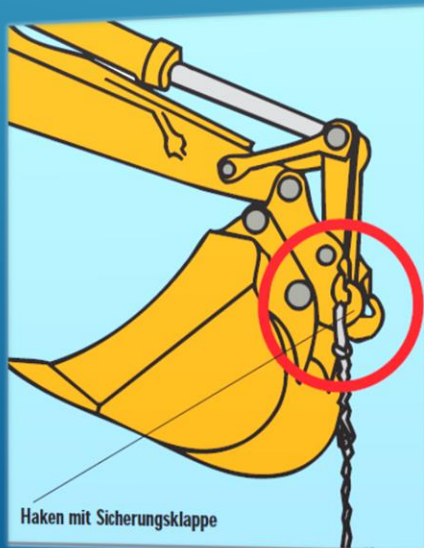
- Niemals unter die angehobene Arbeitseinrichtung respektive Last treten.
- Vor Beginn von Aushubarbeiten Art und Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen.
- Leitungsverlauf erkunden und markieren.



ERDBAUMASCHINEN

Bagger im Hebezeug - Einsatz

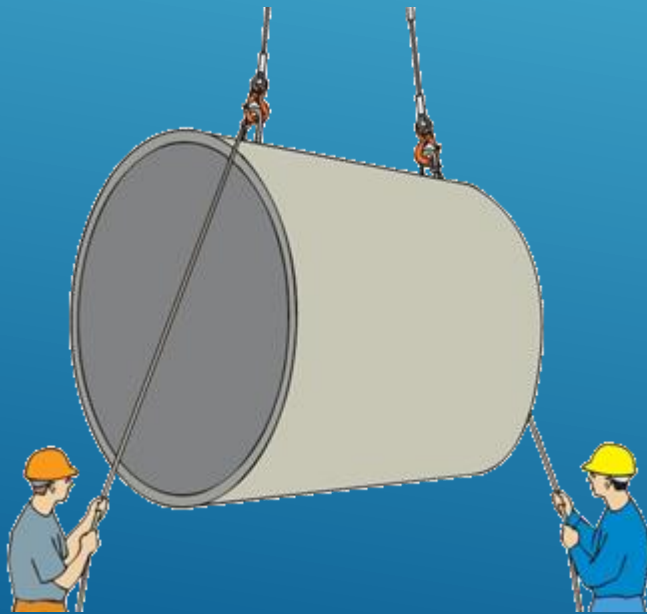
- Hydraulikbagger müssen Überlastwarneinrichtungen haben und mit z. B. Schlauchbruchsicherungen ausgerüstet sein.
- Überlastwarneinrichtungen in Betrieb nehmen.
- Zugelassene Anschlagpunkte benutzen.
- Last nicht über Personen hinwegführen.



ERDBAUMASCHINEN

Bagger im Hebezeug - Einsatz

- Angeschlagene Lasten ggf. mit Leitseilen führen.
- Begleitpersonen zum Führen der Last und Anschläger müssen sich im Sichtbereich des Baggerführers und außerhalb des Fahrstreifens aufhalten.



ERDBAUMASCHINEN

Jetzt wünschen wir Euch viel Erfolg
beim Beantworten der Fragen

Christof Brodale (AMS)

